

Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Vorstand der VG WORT hat sich am 13. Januar 2023 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen gemäß § 26 Abs. 2 BGB ist das geschäftsführende Mitglied gemeinsam mit einem ehrenamtlichem Mitglied berechtigt.
2. Der Vorstand kann das geschäftsführende Vorstandsmitglied abweichend von Abs. 1 im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils auch zur Einzelvertretung in einzelnen oder Gruppen von Fällen ermächtigen. Diese Ermächtigung ist durch diese Geschäftsordnung bereits erteilt für:

Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit einer Vertragssumme von unter € 50.000,-; b) Einstellungen und Entlassungen von Personal unterhalb der Abteilungsleiterenebene, sowie alle sonstigen Personalentscheidungen (Ernennungen, Beförderungen, individuelle Gehaltserhöhungen u.ä.).
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorstandssprecher und führt die Verwaltung der VG WORT im Innenverhältnis nach Maßgabe von Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Gesamtvorstand.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst, wozu die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gehören muss.

§ 2

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Veranlassung eines Mitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden.
2. Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden, mindestens aber einmal vierteljährlich. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll mindestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.
3. Die Sitzungen finden auf Einladung durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied statt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied gewünscht wird.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie sein Stellvertreter (§ 11 Abs. 3 der Satzung) sind stets teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

München, 13. Januar 2023